

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK), Änderungsvorhaben WAK-2019-036 „Abbau der ehemaligen Abschirmung zwischen den Räumen R162 und R065b, c, d im 1. OG des Prozessgebäudes (PG)“

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG bekanntgegeben.

Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) hat mit Schreiben vom 13.05.2020 beantragt, das Vorhaben „Abbau der ehemaligen Abschirmung zwischen den Räumen R162 und R065b, c, d im 1. OG des Prozessgebäudes (PG)“ in der WAK zu genehmigen.

Da dieses Vorhaben der KTE in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1 AtG i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Maßgeblich war das UVPG in der seit dem 29.01.2020 geltenden Fassung.

Stuttgart, 07.10.2020

gez. Dr. Wagner

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg